



**Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.**
Schorlemerstraße 15
48143 Münster

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/2446**

A17

Münster, 10.10.2014

Stellungnahme

zum

Gesetzentwurf zur 2. Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften

Grundlegendes

Der Gesetzentwurf sieht zahlreiche Verbote und Neuregelungen vor, die in der Sache nicht begründet sind. In der Konsequenz würden diese Regelungen zur dramatischen Einschränkung bzw. Verhinderung der Jagd führen. Damit wären neben den Jägern als Jagdausübungsberechtigte auch die Grundstückseigentümer als Inhaber des Jagdrechts sowie die Landwirte als Nutzer von ca. 2/3 der jagdbaren Fläche in Nordrhein-Westfalen gravierend betroffen.

Neben zahlreichen Einzelregelungen sind insbesondere drei Regelungsbereiche massiv zu kritisieren:

- Das Jagdrecht ist umfänglich zu erhalten. Hierzu zählt auch die flächendeckende Bewegung.

Die Möglichkeit, wonach juristischen Personen ihre Eigentumsflächen zu befriedeten Bereichen erklären können, widerspricht dem Grundsatz vehement. Dieser Vorschlag ist zu streichen.

- Das Baujagdverbot bei Füchsen und Dachsen, das Verbot wildernde Katzen zu töten, das de facto Verbot der Fangjagd oder der Lockjagd auf Krähen würde unmittelbar eine starke Vermehrung der Prädatoren nach sich ziehen. In der Konsequenz würde bereits kurzfristig ein weiterer dramatischer Rückgang der Population der Singvögel oder anderer jagdbarer Wildarten insbesondere jedoch von besonders geschützten Arten, wie z. B. dem Kiebitz oder der Feldlerche zu erwarten sein. Hier ist zu befürchten, dass der Naturschutz diese Entwicklung der landwirtschaftlichen Bodennutzung

anlastet. Dies würde die Bereitschaft der Landwirte stark untergraben, freiwillige Artenschutzmaßnahmen umzusetzen.

- Die geplante Wiedereinführung der soeben abgeschafften Jagdsteuer stellt die Verlässlichkeit politischer Entscheidungen in Frage. Es ist zu befürchten, dass mit der Erhebung der Jagdsteuer eine Minderung der Jagdpacht einhergeht. Das ist nicht akzeptabel.

Die geplante Einschränkung der Jagd schränkt auch die Eigentumsrechte massiv ein. Das ist aus Sicht des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes nicht zu akzeptieren.

Zu den Regelungen:

A) Problem und Regelungsbedarf

Zur Vorbereitung des vorgelegten Änderungsgesetzes erfolgte kein Dialog mit Vertretern des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes oder des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes. Damit sind landwirtschaftliche Fragestellungen im Vorfeld nicht erörtert worden. Dies ist besonders von Bedeutung, da ca. 2/3 der bejagbaren Fläche in NRW landwirtschaftlich genutzt wird.

Auch ist festzustellen, dass eine Befassung des Landesjagdbeirats (§ 51 geltendes Landesjagdgesetz) mit diesem Gesetzentwurf so nicht erfolgt ist. Damit ist den Vorgaben des § 51 Absatz 5, wonach die Jagdbeiräte in allen grundsätzlichen Fragen zu hören sind, nicht gefolgt worden.

Die Novellierung eines Gesetzes hat gesetzeskonform zu erfolgen.

Es gibt gegenwärtig keinen Regelungsbedarf, das bestehende Jagdgesetz zu ändern, zumal die beabsichtigten Änderungen zu einem unauflösbaren Widerspruch zwischen dem Anspruch der „Ökologisierung“ des Jagdgesetzes und (angeblichen) Tierschutzaspekten führen.

B) Änderung des Landesjagdgesetzes NRW

§ 4 Befriedete Bezirke (Absatz 3)

Der Vorschlag, wonach auch juristischen Personen, die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Grundfläche auf Antrag zu einem befriedigenden Bezirk zu erklären, wird vehement abgelehnt. Eine juristische Person kann eine ethische Begründung nicht vorbringen. Eine derartige Gewissenentscheidung kann allein bei natürlichen Personen vorliegen. Mit einer derartigen Vorgabe würde eine weitere Zerstückelung des Jagdrechts der Jagdgenossenschaften erfolgen. Darüber hinaus würde dies die Spannungen zwischen Naturschutz, Jagd und Grundbesitz weiter erhöhen. Der durch die gesetzliche Mitgliedschaft in Jagdgenossenschaften abgesicherte Grundsatz der flächendeckenden Bejagung darf um keinen Preis weiter in Frage gestellt werden. In einem ungeteilten Wildlebensraum lässt sich die gemeinsame Verantwortung für die Wildbestandsregulierung und insbesondere das Wildschadensmanagement nur durch eine verbindliche Solidargemeinschaft erhalten. Dies ist auch durch das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich bestätigt worden!

Unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sowie unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung ist auch nicht machbar, dass eine politische Mehrheitsentscheidung eine beabsichtigte ablehnende Verwaltungsentscheidung der zuständigen unteren Jagdbehörde übersteuern können soll.

Die Zunahme von bejagungsfreien Bereichen erhöht generell auch das Wildschadensrisiko, sodass im Umfeld mit höheren Wildschäden zu rechnen ist. Dieser Kostenfaktor ist im Rahmen der Begründung übersehen worden. Das Gesetz ist nicht kostenneutral!

Dieser Vorschlag wird kategorisch abgelehnt.

§ 4 (Absatz 4 + 5 neu)

Bislang ist es möglich, dass die Untere Jagdbehörde Grundstückseigentümern auf Grundflächen, die nicht mit einem Jagdrecht belegt sind, die Jagd beschränkt ausüben lassen. Dies ist notwendig, um Wildschäden, Krankheitsübertragungen und weitere Probleme auch auf diesen Flächen im Griff halten zu können. Die nunmehr vor-

gesehene Einschränkung, dass dies nur noch durch Jäger und / oder Falkner erfolgen kann, ist nicht tragbar.

Es ist ausreichend, wenn die Untere Jagdbehörde im Einzelfall hierzu entscheiden kann.

Auch die vorgesehene Einschränkung in Absatz 5 ist vor dem Hintergrund der alltäglichen Probleme mit Wildkaninchen gerade in befriedeten Bereichen falsch.

§ 8 Hegegemeinschaften

Die Gründung von Hegegemeinschaften wird aus landwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Dies sollte dem Grunde nach freiwillig erfolgen. Die in Absatz 5 vorgesehene Ermächtigung, wonach das Ministerium durch feste Verordnung die Bildung von Hegegemeinschaften einfordern kann, ist abzulehnen.

§ 9 Jagdpacht

Die in Absatz 2 vorgesehene Regelung, wonach die Pachtdauer mindestens 5 Jahre betragen muss, ist wirklichkeitsfremd. Derartig kurze Pachtverträge hemmt das Engagement des Jagdausübungsberechtigten. Dies wiederum wirkt sich negativ auf die Population aller Arten aus.

§ 17a Gesellschaftsjagd

In Absatz 3 wird als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Bewegungsjagd auf Schalenwild der jährliche Nachweis einer besonderen Schießfertigkeit verlangt. Die Anforderung eines derartigen Schießnachweises wird die Bereitschaft zur Teilnahme oder zur Durchführung von Bewegungsjagden auf Schalenwild generell mindern. Dies wirkt insbesondere in Regionen mit einer hohen Schwarzwildpopulation kontraproduktiv (Wildschäden, Krankheitsübertragung, Schweinepest). Darüber hinaus ist zu befürchten, dass Jäger, die zwar auf der Jagd gute Schießfertigkeit haben, diese jedoch im Rahmen einer Prüfungssituation nicht leisten wollen keine Bewegungsjagden initiieren oder nicht an diesen teilnehmen. Damit würde der Teilnehmerkreis an Bewegungsjagden zusätzlich eingeschränkt. Analog zum Führerschein muss auch hier das Ableisten einer einmaligen Prüfung und der Jägerprüfung ausreichend sein. Nicht verständlich ist auch, warum dieser Nachweis jährlich erfolgen soll. Gleichzeitig kön-

nen Jagdscheine für drei Jahre ausgestellt werden. Der Regelungsvorschlag ist insgesamt zu streichen.

§ 19 Sachliche Verbote

Absatz 1

Unter Ziffer 8 ist vorgesehen, die Baujagd auf Füchse und Dachse zu verbieten. Die Baujagd auf Dachs wird aufgrund des großen Risikos für den Erdhund bereits heute nicht aktiv ausgeübt.

Das Verbot der Baujagd auf Füchse ist aus landwirtschaftlicher Sicht nicht akzeptabel. Füchse erbeuten immer wieder auf landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere Geflügel. Der damit einhergehende Schaden ist sehr groß. Zugleich ist der Fuchs Überträger der Tollwut. Eine Ausbreitung dieser Krankheit, ebenso wie des Fuchsbandwurms (Beeren, Pilze und dergleichen könnten belastet sein), hat negative Auswirkungen auf die Bevölkerung der ländlichen Räume. Es muss jede Möglichkeit genutzt werden, um Füchse zu bejagen. In der Konsequenz ist die Baujagd auf Füchse zu intensivieren. Ein Verbot ist widersinnig.

Unter Ziffer 10 ist vorgesehen, die Lockjagd auf Rabenkrähen zu verbieten. Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband hat in der Vergangenheit immer wieder auf die massiven Schäden hingewiesen, die durch Rabenkrähen verursacht werden. Diese Schäden werden an landwirtschaftlichen Kulturen, Nutztieren und insbesondere an Vorräten angerichtet. Die Population der Rabenkrähe ist in den vergangenen Jahren massiv angestiegen. Es gilt, hier jede Möglichkeit zu nutzen, um eine weitere Ausbreitung von Schäden zu verhindern. Die Lockjagd auf Rabenkrähen muss weiter ausgeübt werden können. Dies ist auch mit Blick auf andere Arten und deren Schutz unabdingbar. Es sind weitere Möglichkeiten zur Bejagung der Rabenkrähen zu schaffen. Versuchsweise ist der „Nordische Krähenfang“ zu prüfen, um über dessen zukünftigen Verwendung entscheiden zu können.

Mit dem vorgesehenen Verbot unter Ziffer 12, wonach Katzen nicht mehr getötet werden dürfen, wird ein weiterer, nicht natürlicher Prädator in seiner Ausbreitung rasant zunehmen. Deutsche, europäische und US-amerikanische Studien machen deutlich, in welchem Umfang Schäden durch Katzen ausgelöst werden. Insbesondere ist festzustellen, dass sich Katzen an der Vogelwildpopulation und an Niederwild (hier ver-

mehrt Jungwild) vergreifen. Die bisherige Regelung war völlig gerechtfertigt. Sie wurde bei der Bevölkerung des Ländlichen Raums nicht diskutiert. Die bisherige Regelung ist beizubehalten.

Mit den geplanten Regelungsinhalten der Ziffer 8, 10 und 12 würde sich ein großer Druck auf die Niederwildpopulation, aber auch auf Singvögel (z. B. Feldlerche, Kiebitz) ergeben. Dies kann auch unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten nicht gewollt sein. Die Regelungen werden aus landwirtschaftlicher Sicht abgelehnt. Es besteht die Sorge, dass ein Rückgang der Niederwild- und Singvogelpopulation der Landwirtschaftlichen Bodennutzung angelastet wird. Ein Gesetz, das für sich in Anspruch nehmen soll, ein „ökologisches Jagdgesetz“ zu sein, darf den erheblichen Ursächlichkeitsbeitrag, den die in den letzten Jahrzehnten massiv angestiegenen Prädatorenbestände für den Artenrückgang zu verantworten haben, nicht leugnen und insbesondere auch nicht deren Bejagung erschweren bzw. sogar ausschließen. Ein ökologisches Jagdgesetz, welches diesen Titel verdient, muss vielmehr die flächendeckende Prädatorenbejagung fördern. Wird die Prädatorenbejagung erschwert, so wird damit billigerweise der Artenschwund in Kauf genommen.

Die unter Absatz 1 Nummer 7 vorgesehenen Abstandsregelungen, wonach im Umkreis von 300 m von Querungshilfen die Jagdausübung verboten werden soll, ist viel zu weit gefasst.

Absatz 4

Die in Absatz 4 vorgesehene Regelung, wonach das Ministerium ermächtigt wird, per Rechtsverordnung die Verwendung von Fanggeräten zu definieren, ist anzupassen. Das Wort „Anhörung“ ist durch das Wort „Zustimmung“ zu ersetzen. Hier ist unter demokratischen Gesichtspunkten eine ernsthafte Befassung des Parlaments notwendig.

§ 20 Örtliche Verbote

Unter fachlichen Gegebenheiten ist hier weiterhin das Einvernehmen der Jagdbehörde einzuholen. Es gilt, fachliche Kenntnisse zu berücksichtigen. Die Jagdbehörde muss schon deshalb eingebunden sein, weil mittels eines Jagdgesetzes in erster Linie die Verwirklichung einer optimalen Eigentumsnutzung zu realisieren ist. Dies gilt auch für Schutzgebiete. Der Sachverstand der unteren Jagdbehörde ist daher zwin-

gend in entsprechende Verfahren mit einzubringen, um überhaupt eine taugliche Abwägungsgrundlage zwischen den verschiedenen betroffenen Belangen herbeizuführen. Auch ist gesetzlich sicherzustellen, dass die Jagdbeiräte in diesen Prozess mit einzubeziehen sind. Eine einheitliche Verwaltungspraxis unter Einbeziehung der jeweiligen unteren Jagdbehörde mag dann durch eine entsprechende Verwaltungsvorschrift herbeigeführt werden.

§ 22 Abschlussregelung

Die in Absatz 1 vorgenommene Regelung, wonach ein Abschlussplan für Rehwild nicht mehr erstellt werden muss, wird begrüßt.

In Absatz 6 ist eine Berücksichtigung von Wildschäden im Wald vorgesehen. Für diesen Bereich sollen die Forstbehörden angehört werden.

2/3 der jagdbaren Fläche in Nordrhein-Westfalen werden landwirtschaftlich genutzt. In der Konsequenz sind auch die Wildschäden, die in der Landwirtschaft entstehen, zu berücksichtigen. Die Regelungen des Absatzes 6 sind zu ergänzen, hier ist die landwirtschaftliche Fachbehörde Landwirtschaftskammer einzubeziehen. Es sollte somit heißen:

„... So wird der Abschlussplan durch die Untere Jagdbehörde nach Anhörung der Forstbehörde bzw. der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Jagdbeirat festgesetzt.“

§ 25 Inhalt des Jagdschutzes

Vorgesehene Neuregelung in Absatz 2, wonach die Fütterung auf den Zeitraum zwischen 01.01 und 31.03. beschränkt wird, ist abzulehnen. Notzeit ist Notzeit. Die Situation kann schon im Dezember oder eher eintreten, so dass hier eine entsprechende Fütterung auch möglich sein muss.

In Absatz 4 soll die Nummer 2 neu gefasst werden. Die vorgesehenen Regelungsinhalte (d) und e) sind nicht tragbar. Wenn ein Verbot des Abschusses von wildernden Hunden vorgesehen ist, so ist dies ehrlicherweise auch im Bereich der sachlichen Verbote zu regeln. Eine wie hier vorgesehene Bürokratisierung, die de facto einem Verbot gleichkommt, ist nicht redlich.

§ 28a Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes

Die in Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit, krankes Federwild an eine Auffangstation für Wild zu übergeben, wird abgelehnt. Das Jagdrecht, und damit das Aneignungsrecht ist dem Jagdausübungsberechtigten verpachtet. Eine Auffangstation ist nicht Inhaberin dieses Rechtes. Zudem ist eine Auffangstation für Wild bisher in keiner Form qualifiziert zum Umgang mit Federwild.

Die vorgesehene Regelung wird abgelehnt.

Zudem ist mit Blick auf Erkrankungen des Federwildes (z.B. Geflügelgrippe) eine Berechtigung für Jedermann zur Aufnahme kranken Federwildes gefährlich. Unter dem Gesichtspunkt der Tierseuchenhygiene ist diese Regelung absolut unvernünftig. Der Gesetzgeber soll überdenken, welche haftungsrechtlichen Konsequenzen es für den Gesetzgeber haben kann, wenn dieser zukünftig per Gesetz Personen dazu veranlasst, auch Tiere mit unabsehbarem Tierseuchenrisiko zu transportieren.

§ 30 Jagdhunde

Auf jeden Fall muss die Stöberarbeit des Jagdhundes bei der Schalenwildbejagung auch im Januar möglich sein, insbesondere, wenn man es mit dem Waldschutz tatsächlich ernst meint. Eine effektive Schalenwildregulierung ist auf die Bewegungsjagd unter Einschluss der Bejagung mit Hunden dringlich angewiesen.

§ 54 Beirat bei der Forschungsstelle

Es wird ausdrücklich begrüßt, wonach gemäß Absatz 3 ein hauptberuflicher Land- oder Forstwirt im Beirat vertreten sein soll. Aufgrund des Umfangs der landwirtschaftlichen Nutzung der in Nordrhein-Westfalen bejagbaren Fläche erscheint es jedoch sinnvoll, dass RLV und WLW gemeinsam einen Vertreter in den Beirat entsenden. Eine Entsendung durch den Landesjagdverband ist sinnvoll.

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes

§ 29 Fangjagdqualifikation

Bislang war eine über die Jagdausbildung mit entsprechender Jägerprüfung hinausgehende Fangjagdqualifikation in Nordrhein-Westfalen nicht notwendig. Die grundsätzlichen Voraussetzungen hierzu haben sich nicht geändert. Aus landwirtschaftlicher Sicht sollte keine Einschränkung der Fangjagd erfolgen. Die umfangreiche Ausbildung im Zusammenhang mit dem Erwerb des Jagdscheins ist unseres Erachtens ausreichend. Es gilt, die Möglichkeiten der Fangjagd insbesondere zum Schutz vor Krankheiten (Tollwut, Fuchsbandwurm, etc.) aber auch zum Schutz der Nutztiere und anderer Arten zu erhalten.

§ 30 Verbotene Fanggeräte

Das vorgesehene Verbot von Totschlag-Fanggeräten wird eine rasante Ausbreitung von Füchsen, Madern und Iltissen zur Folge haben. Aber auch Wiesel und Waschbär werden sich massiv ausbreiten. Damit würde die bislang effektivste Möglichkeit zur Bejagung der oben genannten Arten ersatzlos gestrichen. Die Folgen für andere Arten und die Ausbreitung von Krankheiten wäre dramatisch. Dies ist aus Sicht der Landwirtschaft, aber auch aus Sicht des Grundeigentums, nicht akzeptabel. Derartige Einschränkungen der Jagdausübung werden abgelehnt.

§ 33 Fangmethoden

Die im § 33 vorgesehenen Regelungen erhöhen den bürokratischen Aufwand der Verwendung von Lebendfallen dramatisch. Die Regelung kommt einem Fangjagdverbot. Die Änderung der bestehenden Regelung wird vehement abgelehnt.

§ 34 Schießnachweis

Die in den Absätzen 2-4 vorgesehenen Regelungsinhalte führen zu einer Abschreckung der Jagdausübungsberechtigten. So wird der Bewegungsjagd und damit der dringend notwendigen Bejagung von Schwarzwild nicht gedient. Es gilt hier, freiwillige Regelungen vorzusehen. Einen verpflichtenden Schießnachweis lehnen wir ab.

Änderung des kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Die geplante Möglichkeit, die Jagdsteuer wieder zu erheben (20 %) ist nicht nachvollziehbar. Das permanente Hin und Her um die Jagdsteuer mindert die Glaubwürdigkeit der Politik und stellt die Verlässlichkeit von Regelungen in Frage. Im Sinne einer verbesserten Haushaltssituation der Kreise und kreisfreien Städte ist eine gerechte Verteilung der Lasten in Nordrhein-Westfalen anzustreben. Die zusätzliche Erhebung einer Steuer ist hier nicht dienlich.

Die Abschaffung der Jagdsteuer war kein Geschenk, sondern ist aus gutem Grunde erfolgt, da die Jägerschaft für die Gesellschaft ehrenamtlich bzw. unentgeltlich Hegeleistungen und Wildbestandsmanagement praktizieren. Außerdem musste sich die Jägerschaft im Gegenzug verpflichten, für die kostenlose Fallwildentsorgung an Straßen einzustehen. Zusätzlich wurde ein Treuhandkonto für den Fall eingerichtet, dass einmal ein Jäger dieser Verpflichtung aus irgendwelchen Gründen dieser Verpflichtung nicht nachkommen kann bzw. will. Die Jägerschaft hat diese Vereinbarung eingehalten. Wird diese nunmehr vom Gesetzgeber aufgekündigt, so wird auch ein Großteil der Jägerschaft gewiss nicht mehr bereit sein, die Fallwildentsorgung auf Straßen weiter durchzuführen. Dies wird zu ganz erheblichen Kosten für die Kreise führen. Auch hier ist der Gesetzesentwurf – anders als behauptet – nicht kostenneutral. Für alle Kreise und kreisfreien Städte, die sich im Haushaltssicherungskonzept befinden, gilt dann eine Verpflichtung, die Jagdsteuer auch wieder einzuführen. Die Rechtfertigung, wonach es den Kreisen doch überlassen sei, ob diese die Jagdsteuer wieder einführen, ist bei Lichte betrachtet daher auch keine Rechtfertigung.

Es ist davon auszugehen, dass die Wiedereinführung einer Jagdsteuer einen erheblichen negativen Einfluss auf die Pachtpreise haben wird. Dies ist aus Sicht der Grundstückseigentümer nicht tragbar. Die vorgesehene Wiedereinführung der Jagdsteuer wird abgelehnt. Auch hier ist der Entwurf – anders als behauptet – wiederum nicht kostenneutral, sondern geht zu Lasten zunächst der Jagdpächter und am Ende zu Lasten der Jagdrechtsinhaber.

Verordnung über die Jagdzeiten

§ 1 Tierarten

Die vorgesehene Minderung der jagdbaren Tierarten ist gerade mit Blick auf die Steuerung der Bejagbarkeit über Jagd- und Schonzeiten weder notwendig, noch gerechtfertigt. Die Herausnahme von Tierarten, die ohnehin bereits der ganzjährigen Schonung unterliegen, ist reine Augenwischerei. Jagdrecht ist und bleibt Jagdeigentumsrecht, welches grundgesetzlich geschützt ist.

Die Streichung von Wildarten mindert das Jagdrecht und damit den Wert der Jagd. Die Überlegungen sind praxisfern. So verursachen z.B. Höckerschwäne punktuell immer wieder Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen. Würde diese Art nicht bejagbar sein, so tritt auch keine Wildschadenausgleichsregelung ein. Die Liste der jagdbaren Tierarten ist auch mit Blick auf die Wildschadensituation beizubehalten.

Auch muss die Definition des Inhalts und der Schranken des Eigentums dem Parlamentsvorbehalt Genüge tun. Die Liste der zu bejagenden Tierarten ist nicht durch das Ministerium, sondern unmittelbar durch den Gesetzgeber zu bestimmen.

§ 2 Jagdzeiten

Die Bejagungsmöglichkeiten der Nil-, Kanada und Graugänse muss ebenfalls ausgedehnt werden. Diese hier eigentlich nicht beheimateten Arten haben sich mittlerweile derart stark ausgebreitet, dass flächenhafte Auswirkungen und Schäden entstehen. Zwei Probleme sind besonders gravierend: auf vielen Flächen führt mittlerweile die Verkotung zu Gewässerverunreinigungen bei Blänken oder gar Badeseen mit der Folge, dass Menschen wie Tiere an den so eingebrachten Keimen erkranken. Aber auch Acker- oder Feldfrüchte wie Gemüse können von zugekoteten Flächen nicht mehr geerntet oder vermarktet werden, weil der Käufer die Abnahme der Ernte ablehnt oder durch die Keimbelastung auf dem Erntegut eine Verbrauchergefährdung gegeben sein kann. Daneben kommt es immer häufiger an vielen Stellen vor, dass ganze Felder als Frassflächen genutzt werden mit der Folge, dass die Ernte vernichtet ist. In allen Fällen wird dem Geschädigten ein Schadensersatz versagt. Auch droht insbesondere in Feuchtgebieten, dass die Überhandnahme dieser Arten zunehmend die Kultur-

landschaft verändert, auch zum Nachteil vieler anderer ansonsten hier beheimateter Arten.

An dieser Stelle könnte das Landesjagdgesetz entsprechende Korrekturen vorsehen und erst so zu einem Ausgleich der unterschiedlichen Belange gemäß § 1 Abs. 2 beitragen. Die Möglichkeit einer effektiven Bejagung, insbesondere auch in Naturschutzgebieten, muss gewährleistet sein.

Allein die bisheriger Verweisung auf eine Schonzeitaussetzung über § 24 Abs. 2 LJagdG NRW ist nicht ausreichend.

Bis vor Kurzem galt, dass die Tuberkulose –Erkrankung bei Rindern erfolgreich bekämpft worden sei. Nun ist festzustellen, dass diese Erkrankung bei Rindern mit Weidehaltung wieder auftritt (Alpenregion und GB). Der Dachs gilt auch als Überträger. In der Folge wurde bereits in GB in einigen Regionen die Dachsjagd intensiviert. Die in NRW vorgesehene Jagdzeit ist zu kurz. Eine Ausdehnung bis zum 28. Februar (analog zum Fuchs) ist notwendig.

Anlagen

Anlage zum § 34 Landesjagdgesetz-NRW

Das Formblatt zur Anmeldung von Wildschäden bzw. Jagdschäden ist aus unserer Sicht überflüssig. Die Anmeldung kann wie bisher auch erfolgen. Es bedarf keines Formulars. Dies wird auch daran erkennbar, dass der Geschädigte angeben soll, in welchem Umfang seine Kulturen geschädigt sind ferner soll er Aussagen zur Schadensursache tätigen. Dies ist je nach Situation nicht möglich.

Die bisherige Vorgehensweise ist beizubehalten.

Anlage 2 zu § 34 Durchführungsverordnung Landesjagdgesetz NRW „Schießnachweis“

Sollte es trotz der deutlich ablehnenden Stellungnahmen bei der verpflichteten Einhaltung eines Schießnachweises bleiben, so ist hier zumindest klarzustellen, dass es sich um einen Schießnachweis zur Bewegungsjagd auf Schalenwild handelt.